

Stadt, den TT.MM.JJJJ

Max Mustermann
Mustermannstr. xy

PLZ Stadt

Westdeutscher Rundfunk
Appellhofplatz 1

50667 Köln

**Widerspruch gegen den zweiten Bescheid und
Antrag auf Aussetzung der Vollziehung
Ihre Zuordnung 475 683 003**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich auch gegen Ihren zweiten Beitragsbescheid vom TT.MM.JJJJ (Zustellung am TT.MM.JJJJ)

Widerspruch

ein.

Gleichzeitig beantrage ich die Aussetzung der Vollziehung.

Begründungen:

Der Bescheid ist rechtswidrig, da die Rechtsgrundlage verfassungswidrig ist. Zudem verstoßen die Rundfunkanstalten gegen den Rundfunkstaatsvertrag §10 und §11.

Vor mehreren Wochen haben Sie meinen Widerspruch inkl. des Antrags auf Aussetzung der Vollziehung per Einschreiben erhalten. Statt diesen positiv/negativ zu bescheiden, spielen Sie auf Zeit. Glauben Sie an die Verfassungsmäßigkeit des Beitrags, entgegen Ihren Äußerungen, nun doch nicht? Wieso verzögern Sie die Bescheidung meines Widerspruchs?

Bitte weisen Sie außerdem nach, dass Sie nach dem Rundfunkstaatsvertrag (§10 und §11) eine staatsfreie/unabhängige, sachliche und objektive Berichterstattung ohne eine gezielte Einflussnahme auf die öffentliche Meinungsbildung, z.B. durch Auslassungen und andere Manipulationen, bieten. Weisen Sie bitte nach, wie das ZDF eine staatsfreie Berichterstattung mit derzeitiger Zusammensetzung von Fernsehrat und Verwaltungsrat bieten soll. Weisen Sie bitte nach, wie die KEF, deren 16 KEF Mitglieder durch die

Ministerpräsidenten berufen werden, unabhängig von der Politik über die Finanzen der Anstalten Entscheidungen treffen soll.

Die zusätzlichen Kosten von 8 €/... sind vollkommen unbegründet und werden von mir nicht akzeptiert. Bei der rechtzeitigen Zusendung des Bescheides zum Jahresende 2012 oder zum Anfang Jan. 2013, wären jegliche Unklarheiten rechtzeitig klärbar gewesen. Bei neuen Regeln und Kosten, sollte die Zustellung des Bescheids für Sie selbstverständlich sein, zumal ich Ihre Programme nicht sehe/höre und nicht sehen/hören will.

Die öffentlich-rechtlichen Sender haben es sich fast schon zur Angewohnheit gemacht, kritische Fragen von Bürgern und Journalisten durch eine Verschleppungstaktik im Sand verlaufen zu lassen. Neuster Fall mit dem Journalisten Marvin Oppong "WDR: Kritiker wartet sieben Jahre lang auf eine Auskunft" <http://deutsche-wirtschafts-nachrichten.de/2013/06/29/wdr-kritiker-wartet-sieben-jahre-lang-auf-eine-auskunft/> verdeutlicht das bis auf das Äußerste.

Darüber hinaus werden Entscheidung/Nachrichten so lange aufgeschoben, bis ein finanzieller Geldvorteil für die Sender und ein Schaden für den Bürger entstanden ist. Hier sind für die alte Gebührenregelung die verspätete Hinweistaktik der GEZ, wo angeblich keine Abmeldungen bei der GEZ eingegangen sind hervorzuheben, so dass die Bürger in der Regel erst nach Monaten oder Jahren darauf hingewiesen wurden und für diese Zeit nachzahlen mussten. Erst nach dem das Schweigen der GEZ vorbei war, konnten sich die Betroffenen erneut abmelden. Die GEZ wusste spätestens nach drei Monaten, in der Regel früher, dass die Zahlungen ausgeblieben sind. Was die Bürger davon halten, wissen Sie sicherlich auch.

Auch diesen Beitragsbescheid mit Ihrer Forderung für Ihre unerwünschten Programme senden Sie ebenfalls erst nach über 6 (TT.MM.JJJJ) und 7 (zweiter Bescheid) Monaten zu. Ihre Ausreden interessieren mich nicht.

Sie bekräftigen immer wieder die Verfassungsmäßigkeit Ihrer Forderungen, deswegen dürfte es Ihnen nicht schwer fallen, recht schnell meinen Widerspruch zu bescheiden. Ich erinnere Sie an dieser Stelle an die gesetzlichen Fristen für die Bescheidung des Widerspruchs.

Einen Bonbon möchte ich Ihnen nicht vorenthalten. Mir geht es mit Ihnen ähnlich wie dem Autor dieses Abschiedsbriefs:

Ich bin raus: Ein Abschiedsbrief an das Fernsehen
<http://wortvogel.de/2013/06/ich-bin-raus-ein-abschiedsbrief-an-das-fernsehen/>

Die öffentlich-rechtlichen Sender malen sich die Welt, wie sie es gerade brauchen:

Dr. Hermann Eicher, Justiziar des SWR/Vorsitzender der Juristischen Kommission von ARD/ZDF, ist einer der beiden Autoren des Artikels „Die Rundfunkgebührenpflicht in Zeiten der Medienkonvergenz“, veröffentlicht in „Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht“ 12/2009. Dort kann man folgendes lesen:

„Verfassungsrechtlich bedenklich ist schließlich die Reformvariante einer geräteunabhängigen Haushalts- und Betriebsstättenabgabe. Insofern ist fraglich, ob eine solche Abgabe den vom

BVerfG (Vgl. BVerfGE 55 274(303 f.) = NJW 1981, 329) entwickelten Anforderungen an eine Sonderabgabe genügt und eine Inanspruchnahme auch derjenigen, die kein Empfangsgerät bereithalten, vor Art. 3 I GG Bestand hätte.“

„Dass der Gesetzgeber nicht an den Umsatz oder die Mitarbeiterzahl angeknüpft hat, ist gerechtfertigt, da diese Kriterien schwanken und schwer zu verifizieren sind (Vgl. VGH Mannheim, Urt. v. 10.7. 1990 - 14 S 1419/89).“

Die Verfassungswidrigkeit wird durch mehrere Gutachten gestützt:

1. Doktorarbeit Dipl. Kffr. Anna Katharina Terschüren

„Die Reform der Rundfunkfinanzierung in Deutschland – Analyse der Neuordnung und Entwicklung eines idealtypischen Modells“

2. Gutachten Prof. Dr. Christoph Degenhart – Universität Leipzig

„Verfassungsfragen des Betriebsstättenbeitrags nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag durch die Länder“

http://www.einzelhandel.de/index.php/presse/aktuellemeldungen/item/download/5233_71d202a151921f45a06a45e436a78e6b.html

3. Gutachten Prof. Dr. iur. Thomas Koblenzer, RA/FASt; Carina Günther, Dipl. Wirtschaftsjuristin

„Abgabenrechtliche Qualifizierung des neuen Rundfunkbeitrags und finanzverfassungsrechtliche Konsequenzen“

http://www.handelsblatt.com/downloads/7971384/2/Gutachten_Koblenzer

4. Gutachten Ass. iur. Ermano Geuer

„Rechtsschutzmöglichkeiten von Unternehmen gegen den neuen Rundfunkbeitrag“

http://www.vzvnrw.de/fileadmin/user_upload/downloads/2013_01_23_Gutachten_VZVNRW_Rundfunkbeitrag.pdf

Aufgrund der erheblichen rechtlichen Unklarheiten sind mehrere Verfahren gegen den neuen Rundfunkbeitrag anhängig, u.a.:

Popularklage von Ermano Geuer

Bayerischen Verfassungsgerichtshof, Az.: Vf. 8-VII-12, eingereicht Mai 2012.

Popularklage von Drogeriekette Rossmann

Bayerischen Verfassungsgerichtshof, Az.: Vf. 24-VII-12, eingereicht Januar 2013.

Klage eines Fuhrunternehmers

Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, Az.: VGH B 35/12, eingereicht November 2012.

Feststellungsklage gegen den Rundfunkbeitrag für Wohnungen

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Az.: 4 A 5/13, eingereicht Januar 2013

Weitere Verfahren werden folgen.

Weitere Begründungen:

- 1. Der Rundfunkbeitrag verletzt meine weltanschaulichen Bekenntnisse die durch den Artikel 4 Grundgesetz geschützt werden und ist daher verfassungswidrig.**
- 2. Die Haushaltsabgabe ist eine unzulässige Sonderabgabe.**
- 3. Der Rundfunkbeitrag verletzt den Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz und ist daher verfassungswidrig.**
- 4. Die Rundfunkanstalten verstoßen gegen den Rundfunkstaatsvertrag §10 und §11.**
- 5. Der Rahmen des Funktionsnotwendigen ist mit 90 öffentlich-rechtlichen Programmen und damit mittelbar verbundener Festlegung Ihres Geldbedarfs bei weitem überschritten.**
- 6. Der Rundfunkbeitrag verletzt mich in meiner negativen Informationsfreiheit, meiner Rundfunk- und Handlungsfreiheit.**

Aufgrund der vorliegenden Gutachten, den anhängigen Verfahren und den von mir aufgeführten Gründen ist davon auszugehen, dass die aktuelle Rundfunkrechtsgrundlage und die davon abgeleiteten Rundfunkbeiträge in dieser Form verfassungswidrig sind.

Bitte um die Bescheidung des Widerspruchs und des Antrags auf Aussetzung der Vollziehung.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Ort, Datum